Fachbereiche WD 7, EU 6 und WD 3

Die Pflicht zur Erstattung von Inkassokosten durch den Schuldner

Geltende Rechtslage und Spielraum des Gesetzgebers

© 2026 Deutscher Bundestag

WD 7-30000-0013-0020; EU 6-30000-0007-0045; WD 3-30000-0005-0038

Die Pflicht zur Erstattung von Inkassokosten durch den Schuldner
Geltende Rechtslage und Spielraum des Gesetzgebers

Aktenzeichen:	WD 7-30000-0013-0020; EU 6-30000-0007-0045; WD 3-30000-0005-0038
Abschluss der Arbeit:	29.10.2026
Fachbereiche:	WD 7: Zivil-, Straf- und Medienrecht, Bauen und Wohnen (Ziffern 1 – 2, 5) EU 6: Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit (Ziffer 3) WD 3: Staat und Verwaltung (Ziffer 4)

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	**Einleitung**	**4**
2.	**Geltende Rechtslage**	**4**
2.1.	Allgemeiner Grundsatz: Verzugsschaden ersatzpflichtig	4
2.2.	Inkassokosten als Verzugsschaden	4
2.3.	Voraussetzungen und Grenzen	5
2.4.	Zusammenfassung	6
3.	**Unionsrechtlicher Rahmen**	**6**
4.	**Verfassungsrechtliche Spielräume**	**9**
4.1.	Gesetzgebungskompetenz	9
4.2.	Vereinbarkeit mit Grundrechten	9
4.2.1.	Eigentumsfreiheit, Art 14 Abs. 1 GG	10
4.2.1.1.	Eingriff in den Schutzbereich	10
4.2.1.2.	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	10
4.2.1.2.1.	Schrankenvorbehalt	10
4.2.1.2.2.	Schranken-Schranken	11
4.2.2.	Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG	12
4.2.2.1.	Eingriff in den Schutzbereich	12
4.2.2.2.	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	13
4.2.2.2.1.	Schrankenvorbehalt	13
4.2.2.2.2.	Verhältnismäßigkeit	13
4.2.3.	Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG	14
4.2.3.1.	Eingriff in den Schutzbereich	14
4.2.3.2.	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	14
4.2.3.2.1.	Schrankenvorbehalt	14
4.2.3.2.2.	Verhältnismäßigkeit	15
5.	**Fazit und Ausblick**	**15**

1. Einleitung

Wer als Schuldner eine fällige Forderung nicht begleicht, wird mitunter von einem durch den Gläubiger beauftragten Inkasso-Dienstleister zur Zahlung aufgefordert, wobei oftmals zusätzlich zu dem ursprünglich geschuldeten Betrag auch Inkassokosten in Rechnung gestellt werden.

Nachfolgend soll im Ausgangspunkt die insofern relevante geltende Rechtslage summarisch dargestellt werden. Sodann soll aufgezeigt werden, ob unions- und verfassungsrechtlich grundsätzlich ein Spielraum des bundesdeutschen Gesetzgebers dafür bestünde, einen Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner auf Erstattung von Inkassokosten vollumfänglich auszuschließen.

2. Geltende Rechtslage

2.1. Allgemeiner Grundsatz: Verzugsschaden ersatzpflichtig

Verletzt der Schuldner schuldhaft eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, kann der Gläubiger gemäß § 280 Abs. 1 BGB[1] Ersatz des hierdurch entstehenden **Schadens** verlangen. Schadensersatz wegen **Verzögerung der Leistung** kann der Gläubiger unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 BGB verlangen, also nur dann, wenn sich der Schuldner im **Verzug** befindet. Verzug liegt regelmäßig dann vor, wenn der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht leistet, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt (§ 286 Abs. 1 BGB).[2]

2.2. Inkassokosten als Verzugsschaden

Art und Umfang des nach den §§ 280, 286 BGB zu leistenden Schadensersatzes richten sich nach § 249 BGB. Danach hat der zum Schadensersatz Verpflichtete den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Im Fall einer Geldforderung hat er also die ursprüngliche Forderung zu begleichen. Hinzu kommen regelmäßig **Verzugszinsen**, die den Schuldner zur alsbaldigen Erfüllung anhalten und die typischerweise bei ihm entstandenen Liquiditätsvorteile abschöpfen sollen (§ 288 BGB).[3] Ein weiterer Bestandteil des durch den Schuldner zu ersetzenden Schadens können zudem beim Gläubiger angefallene **Rechtsverfolgungskosten** sein:

> „Der Gläubiger kann als Verzugsschaden auch Ersatz der Kosten verlangen, die ihm bei Verfolgung seiner Rechte gegen den bereits in Verzug geratenen Schuldner entstanden sind. Ersatzfähig sind Aufwendungen, die zur Wahrung der Rechte des Gläubigers erforderlich und zweckmäßig sind. Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit werden in einer ex-ante-Sicht

1 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist.

2 In bestimmten Konstellationen tritt Verzug auch ohne Mahnung ein, vergleiche § 286 Abs. 2 und 3 BGB.

3 Vgl. Stadler, in: Jauernig, BGB, 19. Aufl. 2023, § 288 Rn. 1; Paulus, in: Ebenroth/Boujong, HGB, 5. Aufl. 2024, § 352 Rn. 37.

bestimmt, wobei der Maßstab der einer vernünftigen, wirtschaftlich denkenden Person in der Situation des Gläubigers ist.“[4]

Ob eine vom Gläubiger ergriffene Rechtsverfolgungsmaßnahme in einem konkreten Fall erforderlich und zweckmäßig ist, entzieht sich einer generalisierenden Betrachtung; dies ist vielmehr vom Tatrichter aufgrund einer Würdigung der **Umstände des Einzelfalls** festzustellen.[5]

Als Rechtsverfolgungskosten kommen nach herrschender Meinung grundsätzlich auch die **Inkassokosten** in Betracht, also Kosten eines vom Gläubiger mit der Forderungseinziehung beauftragten Inkassodienstleisters.[6] Der Bundesgerichtshof (BGH) hat insofern festgestellt, dass im Falle des Zahlungsverzugs die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder eines Inkassounternehmens regelmäßig selbst in einfach gelagerten Fällen aus der Sicht des Gläubigers zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig ist mit der Folge, dass die hierdurch verursachten Kosten nach den §§ 280, 286, 249 BGB erstattungsfähig sind.[7]

2.3. Voraussetzungen und Grenzen

Der Grundsatz, dass beim Gläubiger angefallene Inkassokosten durch den Schuldner zu erstatten sind, unterliegt verschiedenen Voraussetzungen und Grenzen:

- Eine Erstattungspflicht kommt nicht in Betracht, wenn der Schuldner erkennbar von vornherein zahlungsunwillig ist und die Beauftragung eines Inkassobüros damit – weil nicht Erfolg versprechend – überflüssig ist.[8] In einem solchen Fall „können die Kosten des Inkassobüros nicht als Verzugsschaden geltend gemacht werden, weil der Gläubiger mit der Einschaltung des Inkassoinstituts vermeidbare Kosten verursacht und damit auch gegen seine **Schadensminderungspflicht** verstoßen hat. Dies gilt insbesondere in dem Fall, dass der Schuldner bereits Einwendungen gegen die Forderungen erhoben hat; hier ist die direkte Klageerhebung für den Gläubiger der ersichtlich kostengünstigere Weg.“[9]

- Die Erstattungsfähigkeit der Kosten von Inkassodienstleistern ist **in der Höhe gesetzlich gedeckelt**: Gemäß § 13e Abs. 1 RDG[10] kann ein Gläubiger die Kosten, die ihm ein Inkassodienstleister für seine Tätigkeit berechnet hat, von seinem Schuldner nur bis zur Höhe der Vergütung als Schaden ersetzt verlangen, die einem Rechtsanwalt für diese Tätigkeit nach

4 Ernst, in: Münchener Kommentar zum BGB, 10. Aufl. 2025, § 286 Rn. 180.

5 BGH, Urteil vom 19.02.2025 – VIII ZR 138/23; BGH, Urteil vom 06.04. 1976 – VI ZR 246/74.

6 Ernst, in: Münchener Kommentar zum BGB, 10. Aufl. 2025, § 286 Rn. 190; Lorenz, in: BeckOK BGB, 74. Edition, Stand: 01.05.2025, § 286 Rn. 77.

7 BGH, Urteil vom 19.02.2025 – VIII ZR 138/23; BGH, Urteil vom 07.12.2022 – VIII ZR 81/21

8 Ernst, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 286 Rn. 191.

9 Ernst, in: Münchener Kommentar zum BGB, 10. Aufl. 2025, § 286 Rn. 191 (Hervorhebung nicht im Original, Anm. d. Verf.).

10 Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist.

den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zustehen würde. Beauftragt der Gläubiger einer Forderung mit deren Einziehung sowohl einen Inkassodienstleister als auch einen Rechtsanwalt, so kann er die ihm dadurch entstehenden Kosten nur bis zu der Höhe als Schaden ersetzt verlangen, wie sie entstanden wären, wenn er nur einen Rechtsanwalt beauftragt hätte (§ 13f Satz 1 RDG). Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Forderung erst nach der Beauftragung eines Inkassodienstleisters bestritten hat und das Bestreiten Anlass für die Beauftragung eines Rechtsanwalts gegeben hat (§ 13f Satz 2 RDG).

– Wenn der Gläubiger einen Dritten mit Inkassodienstleistungen beauftragt, kommt eine Erstattungspflicht durch den Schuldner nur in Betracht, wenn der Dienstleister gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG zur Erbringung von Inkassodienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG befugt ist.[11] Eine Ausnahme besteht insofern allerdings für konzerninterne Unternehmen, deren Inkassotätigkeit gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 6 RDG nicht dem RDG unterfällt: Bei einem solchen **„Konzerninkasso“** kommt eine Erstattungsfähigkeit deshalb gemäß den allgemeinen Grundsätzen grundsätzlich in Betracht.[12] Sollten im Einzelfall besondere Anhaltspunkte für ein von sachfremden Interessen geleitetes, rechtsmissbräuchliches Verhalten des Gläubigers vorliegen, kann die Erforderlichkeit jedoch zu verneinen sein kann.[13]

2.4. Zusammenfassung

Das geltende deutsche Recht wählt hinsichtlich der Erstattungspflicht des Schuldners für Inkassokosten einen **Mittelweg**: Weder sind diese Kosten stets vollumfänglich und in unbegrenzter Höher zu erstatten, noch ist eine Erstattung per se ausgeschlossen. Stattdessen sind wie gesehen die Kosten nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur in begrenzter Höhe zu erstatten. Entscheidend ist dabei die Konstellation im jeweiligen Einzelfall. Mit seinem Konzept folgt der Gesetzgeber im Ausgangspunkt allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen des Leistungsstörungs- und Schadensersatzrechts des BGB und trifft zusätzlich flankierende Spezialregelungen im RDG mit dem Ziel, eine übermäßige Belastung von Schuldnern zu vermeiden.

3. Unionsrechtlicher Rahmen

Fraglich ist, ob das EU-Recht einer nationalen Regelung zum Ausschluss der Kostentragung für Verbraucher bei außergerichtlicher Forderungsbeitreibung entgegensteht. Dies ist soweit ersichtlich nicht der Fall.

Explizite Regelungen zur Kostentragung finden sich auf EU-Ebene für den **Geschäftsverkehr**: Die Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (RL 2011/7)[14] zielt darauf ab, eine „Kultur der unverzüglichen Zahlung“ zu schaffen, um das reibungslose

---

11 Ernst, in: Münchener Kommentar zum BGB, 10. Aufl. 2025, § 286 Rn. 193 m.w.N.

12 BGH, Urteil vom 19.02.2025 – VIII ZR 138/23.

13 BGH, Urteil vom 19.02.2025 – VIII ZR 138/23.

14 Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung) Text von Bedeutung für den EWR, ABl. L 48 vom 23.2.2011, S. 1.

Funktionieren des Binnenmarktes und die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen sicherzustellen, vgl. Erwägungsgrund (ErwG) 12, Art. 1 RL 2011/7.[15] Hierfür sieht Art. 6 Abs. 1, 2 RL 2011/7 vor, dass Gläubiger bei Verzug Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrags von mindestens 40 Euro haben, ohne dass es einer Mahnung bedarf.[16] Dieser Betrag gilt als Entschädigung für die Beitreibungskosten des Gläubigers.[17] Nach Art. 6 Abs. 3 RL 2011/7 sind zusätzliche Beitreibungskosten in angemessener Höhe zu ersetzen. Hierzu können auch Ausgaben zählen, die durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder eines Inkassounternehmens entstehen. Diese Regelungen gelten jedoch **nicht für Geschäfte mit Verbrauchern**.[18]

Verbraucher genießen als „schwächere Vertragspartner" Schutz über das **EU-Verbraucherschutzrecht**. Auch das EU-Verbraucherschutzrecht entfaltet soweit ersichtlich keine Sperrwirkung für eine nationale Regelung im Sinne der Ausgangsfrage.[19]

Die **Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen** (RL 93/13/EWG)[20] zielt auf eine Mindestharmonisierung des **Verbrauchervertragsrechts** der Mitgliedstaaten ab. Sie bezweckt den Schutz der Verbraucher als typischerweise unterlegene Vertragsparteien vor dem Machtmissbrauch des Verkäufers oder Dienstleistungserbringers.[21] Zu Klauseln, die für missbräuchlich erklärt werden können, zählen gemäß Art. 3 Abs. 3 i. V. m. Anhang Nr. 1 lit. e) RL 93/13/EWG u. a. Klauseln, die darauf abzielen oder bewirken, dass Verbrauchern, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, ein unverhältnismäßig hoher Entschädigungsbetrag auferlegt wird.[22] Die RL 93/13 normiert zwar kein ausdrückliches und generelles Verbot der Geltendmachung von Kosten der außergerichtlichen Forderungsbeitreibung gegenüber Verbrauchern. Sie dürfte einer entsprechenden nationalen Regelung aber auch nicht per se entgegenstehen. Denn nach Art. 8 RL 93/13/EWG können die Mitgliedstaaten im Vergleich zur

---

15 Der Kommissionsvorschlag, diese Richtlinie durch eine Verordnung zu ersetzen, wurde noch nicht umgesetzt, vgl. zum Verfahrensstand: EUR-Lex - 52023PC0533 - DE - EUR-Lex. Näher zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, KOM(2023) 533 endg., 12. September 2023: Maske-Reiche/Hagemeier, Der Vorschlag für eine Zahlungsverzugsverordnung – Auswirkungen auf Unternehmen, NZG 2024, 755 ff.

16 Näher zur Auslegung dieser Norm: EuGH, Urteil vom 01.10.2026, Rs. C-209/25, Premium Food Kebab, Rn. 26 ff. m. w. N. aus der Rechtsprechung.

17 Vgl. die deutsche Umsetzung in § 288 Abs. 5 BGB.

18 Vgl. ErwG 8, Art. 2 Nr. 1 - 3 RL 2011/7; Ukrow/Ress, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Werkstand: 88. EL April 2026, Art. 63 AEUV Rn. 638.

19 Vgl. für einen Überblick über die diversen EU-Verbraucherschutzbestimmungen: Rott, in: Ludwigs, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Werkstand: 67. EL Juli 2026, § 53.

20 Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl. L 95 vom 21. April 1993, S. 29 (konsolidierte Fassung v. 28. Mai 2022).

21 Vgl. Rott, in: Ludwigs, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Werkstand: 67. EL Juli 2026, § 53 Rn. 237.

22 Im deutschen Recht sind die Richtlinienbestimmungen in den Vorschriften zur AGB-Kontrolle gemäß §§ 305 ff. BGB (teils überschießend) umgesetzt (§ 309 Nr. 4, 5 BGB), vgl. Becker, in: BeckOK BGB, 79. Edition, Stand: 01.02.2026, § 305 BGB Rn. 2.

Richtlinie strengere Bestimmungen erlassen, um ein höheres Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, sofern dies mit dem EU-Primärrecht vereinbar ist.[23]

Die ab dem 20. November 2026 geltende **EU-Verbraucherkreditrichtlinie 2023/2225** (RL 2023/2225)[24] schafft einen Harmonisierungsrahmen für bestimmte Aspekte des Rechts der Verbraucherkreditverträge, vgl. Art. 1 RL 2023/2225.[25] Nach Art. 42 Abs. 1 RL 2023/2225 dürfen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht keine Bestimmungen aufrechterhalten oder einführen, die von den harmonisierenden Richtlinienbestimmungen abweichen. Für Kreditverträge im Anwendungsbereich der Richtlinie (vgl. Art. 2 RL 2023/2225) sieht Art. 35 RL 2023/2225 Regelungen zu sog. Nachsichtsmaßnahmen und zu Zahlungsrückständen vor. Nach Art. 35 Abs. 3 RL 2023/2225 steht es den Mitgliedstaaten frei, Kreditgebern zu gestatten, Entgelte im Zusammenhang mit einem Zahlungsausfall festzulegen und dem Verbraucher in Rechnung zu stellen. Sofern die Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, dürfen sie vorschreiben, dass diese Entgelte nicht höher sein dürfen als erforderlich, um den Kreditgeber für die Kosten zu entschädigen, die ihm aufgrund des Zahlungsausfalls entstanden sind. Nach Art. 35 Abs. 4 RL 2023/20225 steht es den Mitgliedstaaten zudem frei, dem Kreditgeber zu gestatten, dem Verbraucher bei Zahlungsausfall zusätzliche Entgelte in Rechnung zu stellen. In diesem Fall müssen sie eine Deckelung dieser Entgelte vorsehen. Eine Art. 35 Abs. 3, 4 RL 2023/2225 entsprechende Regelung findet sich nach aktueller Rechtslage in Art. 16 a der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge (RL 2008/48).[26] Die RL 2008/48 wird mit Wirkung vom 20. November 2026 aufgehoben und durch die RL 2023/225 ersetzt, vgl. Art. 47 Abs. 1 RL 2023/2225. Bei Art. 35 Abs. 3, 4 RL 2023/2225 handelt es sich gemäß Art. 42 Abs. 2 RL 2023/2225 um sog. „**alternative Regelungen**“, die von dem Harmonisierungsrahmen der Richtlinie abweichen. Sofern Mitgliedstaaten von diesen Regelungsoptionen Gebrauch machen, müssen sie die Kommission informieren. Daraus dürfte folgen, dass nach dem Konzept der RL 2023/2225 Verbraucher grundsätzlich keine Entgelte bei einem Zahlungsausfall zu leisten haben. Ein Konflikt zwischen dem EU-Recht und einer nationalen Regelung, die die Geltendmachung außergerichtlicher Beitreibungskosten gegenüber Verbrauchern ausschließt, dürfte daher auch unter diesem Gesichtspunkt nicht bestehen.

---

23 Der den Mitgliedstaaten verbleibende Regelungsspielraum wird auch dadurch deutlich, dass die RL 93/13/EWG gemäß Art. 1 Abs. 2 RL 93/13/EWG nicht für Vertragsklauseln gilt, die auf bindenden nationalen Rechtsvorschriften beruhen. Der EU-Gesetzgeber hat hiermit den Vorrang des Vertragsrechts der Mitgliedstaaten anerkannt, soweit dieses noch nicht EU-rechtlich harmonisiert ist, vgl. Rott, in: Ludwigs, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Werkstand: 67. EL Juli 2026, § 53 Rn. 240.

24 Richtlinie (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG, ABl. L, 2023/2225, 30. Oktober 2023 (berichtigte Fassung).

25 Umsetzung in Deutschland durch: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge und zur Regelung der Förderung klimaneutraler Mobilität, BGBl. 2026 I Nr. 139 vom 18. Mai 2026.

26 Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, ABl. L 133 vom 22. Mai 2008, S. 66 (konsolidierte Fassung v. 30. Dezember 2023).

4. Verfassungsrechtliche Spielräume

Fraglich ist, welche verfassungsrechtlichen Spielräume für eine **gesetzliche Abschaffung** der **Erstattungsfähigkeit** von **Inkassokosten**, insbesondere bei **Inkasso gegenüber Verbrauchern**, bestehen.

Der Gesetzgeber könnte eine entsprechende Regelung treffen, wenn ihm die dafür erforderliche **Gesetzgebungskompetenz** zustünde und die Regelung im Übrigen mit den Vorgaben des Grundgesetzes (GG)[27], insbesondere mit den **Grundrechten**, vereinbar wäre.

4.1. Gesetzgebungskompetenz

Abweichend von der gemäß Art. 70 Abs. 1 GG grundsätzlich bestehenden Gesetzgebungskompetenz der Länder steht dem **Bund** gemäß **Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 GG** die **konkurrierende Gesetzgebungskompetenz** für das **bürgerliche Recht** zu. Zum bürgerlichen Recht i.S.d. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG gehören alle Vorschriften, die die **rechtliche Stellung** und **Beziehungen Privater** in ihrem Verhältnis zueinander betreffen, also die Gesamtheit aller Normen, die herkömmlich dem Zivilrecht zugeordnet werden.[28]

Bislang können die Kosten einer vom Gläubiger beauftragten Inkassodienstleistung **grundsätzlich** nach **Maßgabe** von **§ 13e Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)** gegenüber dem Schuldner als erstattungsfähiger **Verzugsschaden i.S.d. § 286 BGB** geltend gemacht werden.[29] Die Abschaffung der Erstattungsfähigkeit dieser Kosten hätte zur Folge, dass Gläubiger diejenigen Beträge, die sie für eine Inkassodienstleistung aufgewendet haben, nicht mehr auf die Schuldner umlegen könnten. Die Frage der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten betrifft also die rechtliche Beziehung zwischen Gläubiger und Schuldner und ist daher dem bürgerlichen Recht zuzuordnen.

Somit könnte der Bund die gesetzliche Abschaffung der Erstattungsfähigkeit auf die **konkurrierende Gesetzgebungskompetenz** für das **bürgerliche Recht** gemäß **Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 GG** stützen.

4.2. Vereinbarkeit mit Grundrechten

Eine gesetzliche Regelung, die die Geltendmachung der Inkassokosten des Gläubigers gegenüber dem Schuldner unmöglich machen würde, müsste außerdem mit den Grundrechten vereinbar sein. Von Bedeutung dürften in diesem Zusammenhang insbesondere die **Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 GG**, die **Berufsfreiheit** aus **Art. 12 Abs. 1 GG** und die **allgemeine Handlungsfreiheit** aus **Art. 2 Abs. 1 GG** sein.

---

27 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist.

28 Degenhart, in: Sachs, GG, 10. Auflage 2024, Art. 74 Rn. 4.

29 Siehe oben Ziff. 2.

4.2.1. Eigentumsfreiheit, Art 14 Abs. 1 GG

Würde die Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten gesetzlich abgeschafft, so könnte darin ein Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG liegen.

4.2.1.1. Eingriff in den Schutzbereich

Das von Art. 14 Abs. 1 GG geschützte **Eigentum** umfasst alle **vermögenswerten Rechte**, die Berechtigten von der Rechtsordnung in der Weise zugeordnet sind, dass sie die damit verbundenen Befugnisse nach eigener Entscheidung zu ihrem privaten Nutzen ausüben dürfen.[30] Zu den vermögenswerten Rechten gehören nicht nur die bürgerlich-rechtlichen **Eigentumsrechte, grundstücksgleiche** oder **beschränkt dinglichen Rechte**, sondern auch **schuldrechtliche Forderungen**, da sie dem Forderungsinhaber in gleicher Weise zugeordnet sind wie die klassischen Eigentumsrechte dem Eigentümer.[31] Daher wertet das BVerfG den Entzug solcher Forderungen durch die öffentliche Gewalt als **Eingriff** in das Eigentum.[32]

Könnten Inkassokosten aufgrund einer gesetzlichen Regelung nicht mehr als Teil des Verzugsschadens geltend gemacht werden, so würde die (schuldrechtliche) Schadensersatzforderung insoweit entfallen. **Bereits bestehende Forderungen** würden den Forderungsinhabern in diesen Fällen also durch die öffentliche Gewalt entzogen, so dass nach den Maßstäben des BVerfG ein **Eingriff** in den Schutzbereich der Eigentumsfreiheit vorliegt. Demgegenüber schützt das Grundrecht nicht in der Zukunft liegende Chancen und Verdienstmöglichkeiten.[33] **Noch nicht entstandene Forderungen** auf Ersatz der Inkassokosten werden vom Schutz des Eigentums daher nicht erfasst, so dass insoweit auch **kein Eingriff** vorläge.

4.2.1.2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der Eingriff stellt keine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 GG dar, wenn er verfassungsrechtlich gerechtfertigt wäre.

4.2.1.2.1. Schrankenvorbehalt

Eingriffe in die Eigentumsfreiheit können als sogenannte **Inhalts- und Schrankenbestimmungen** (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) oder als **Enteignungen** (Art. 14 Abs. 3 GG) aufgefasst werden. Nach der Zuordnung des Eingriffs zu einer der beiden Kategorien richten sich auch die jeweiligen **Rechtfertigungsanforderungen**. Während der Gesetzgeber mit einer Inhalts- und Schrankenbestimmung generell und abstrakt die Rechte und Pflichten hinsichtlich solcher Rechtsgüter, die als Eigentum geschützt werden, festlegt[34], ist die Enteignung gekennzeichnet durch die vollständige

---

30 Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 19. Auflage 2026, Art. 14 Rn. 5.

31 Kempny, in: Dreier, GG, 4. Auflage 2023, Art. 14 Rn. 63.

32 BVerfG, Beschluss vom 08.06.1977 – 2 BvR 499/74, 2 BvR 1042/75 (= BVerfGE 45, S. 179).

33 BVerfG, Beschluss vom 31.10.1984 – 1 BvR 35/82, 1 BvR 356/82, 1 BvR 794/82 (= BVerfGE 68, 193 (222)).

34 BVerfG, Beschluss vom 14.01.2004 – 2 BvR 564/95 (= BVerfGE 110, 1 (24 f.)).

oder teilweise Entziehung konkreter eigentumsrechtlicher Positionen im Wege der Güterbeschaffung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben[35]. Würde die Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten gesetzlich abgeschafft, läge darin bereits mangels eines staatlichen Güterbeschaffungsvorgangs keine Enteignung i.S.d. Art. 14 Abs. 3 GG, sondern eine **Inhalts- und Schrankenbestimmung i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG**.

4.2.1.2.2. Schranken-Schranken

Inhalts- und Schrankenbestimmungen verletzen das Grundrecht auf Eigentum nicht, wenn sie den **Schranken-Schranken**, insbesondere dem **Rückwirkungsverbot** und dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**, genügen.

Soweit die Abschaffung der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten bereits entstandene Forderungen betrifft, könnte sie gegen das **Rückwirkungsverbot** verstoßen. Das Rückwirkungsverbot ist Ausdruck des rechtsstaatlichen **Vertrauensschutzgrundsatzes**. Grundsätzlich kann der Gesetzgeber **Änderungen** des Rechts **für in der Zukunft liegende Sachverhalte ohne Beschränkungen** aus dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes vornehmen, da es in diesem Bereich prinzipiell keinen rechtsstaatlichen Schutz des Kontinuitätsvertrauens gibt.[36] Hat ein Gesetz dagegen **rückwirkenden Charakter**, so folgt aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes für den Gesetzgeber, dass dies **nur in Grenzen zulässig** ist.[37] Soweit ein Bürger **Vertrauen** in den **Fortbestand der jeweiligen Rechtslage** investiert hat und dieses **Vertrauen schutzwürdig** ist, ist die Rückwirkung unzulässig.[38] Ob und wieweit ein Vertrauen in eine bestehende Gesetzeslage gegenüber Verschlechterungen schutzwürdig ist, hängt nach Ansicht des BVerfG davon ab, ob es sich um eine unechte oder eine echte Rückwirkung handelt; ein Gesetz hat eine **(grundsätzlich unzulässige) echte Rückwirkung**, wenn es nachträglich ändernd in bereits abgewickelte, in der Vergangenheit abgeschlossene Tatbestände eingreift; wirkt es jedoch auf gegenwärtige, noch nicht vollständig abgeschlossene Sachverhalte bzw. Rechtsbeziehungen für die Zukunft ein, so liegt eine **unechte Rückwirkung** vor; diese ist **grundsätzlich zulässig**.[39] Legt man diesen Maßstab zugrunde, so dürfte die Abschaffung der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten allenfalls zu einer **unechten Rückwirkung** führen, da sie **nur Forderungen** betreffen dürfte, die zwar **bereits entstanden**, aber **noch nicht realisiert** worden sind.[40] In diesen Fällen muss nach Ansicht des BVerfG eine **Güterabwägung** zwischen der **Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für das Gemeinwohl** und dem **Ausmaß des durch eine Gesetzesänderung verursachten**

35 BVerfG, Urteil vom 06.12.2016 – 1 BvR 2821/11, 1 BvR 321/12, 1 BvR 1456/12 (= BVerfGE 143, 246 (Rn. 243)).

36 Grzeszick, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Werkstand: 110. El. März 2026, Art. 20 Rn. 71.

37 Grzeszick, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Werkstand: 110. El. März 2026, Art. 20 Rn. 72.

38 Grzeszick, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Werkstand: 110. El. März 2026, Art. 20 Rn. 73.

39 Grzeszick, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Werkstand: 110. El. März 2026, Art. 20 Rn. 76 (m.w.N.).

40 Eine echte Rückwirkung läge hier vor, wenn der Gesetzgeber den Umfang bereits beglichener und damit in der Regel erloschener Forderungen nachträglich begrenzen wollte. Dass er ein solch widersprüchliches Ziel wohl nicht verfolgen dürfte, liegt auf der Hand.

Vertrauensschadens vorgenommen werden, wobei eine unechte Rückwirkung grundsätzlich zulässig sein soll.[41] Das schutzwürdige Vertrauen des Bürgers überwiegt, wenn die Rückwirkung sich für die Erreichung des Gemeinwohlzwecks als nicht verhältnismäßig erweist; als ein den Vertrauensschutz weniger beeinträchtigendes und insoweit **milderes Mittel** kann ein **finanzieller Ausgleich** für den erlittenen Vertrauensschaden oder eine **Übergangsfrist** in Betracht kommen, wenn die vom Gesetzgeber verfolgten Ziele dadurch nicht beeinträchtigt werden würden.[42]

Eine Güterabwägung muss im Übrigen nicht nur im Hinblick auf die unechte Rückwirkung vorgenommen werden, sondern auch im Rahmen der **Verhältnismäßigkeitsprüfung**. Maßnahmen des Gesetzgebers sind verhältnismäßig, wenn er mit ihnen ein **legitimes Ziel** verfolgt und die Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels **geeignet, erforderlich und angemessen** sind. Welche Ziele der Gesetzgeber mit einer Abschaffung der Erstattungsfähigkeit im Einzelnen verfolgen würde, kann, ebenso wie das Ausmaß der Belastung der betroffenen Forderungsinhaber, **mangels Vorliegens eines konkreten Gesetzentwurfs nur vermutet** werden. So könnten beispielsweise der **Verbraucherschutz** und die **Entlastung wirtschaftlich schwacher Schuldner** das Ziel des Gesetzgebers sein. Des Weiteren könnte ein Ziel auch in der **Bekämpfung von „Konzerninkasso"-Strukturen** liegen.[43] Etwaige Ziele müssen mit den Belastungen, die für die Inhaber bestehender Forderungen mit der Abschaffung der Erstattungsfähigkeit der Inkassokosten einhergehen, in einem **ausgewogenen Verhältnis** stehen. Die Belastungen können im Zweifel durch die Regelung **finanzieller Ausgleiche** für den Wegfall der Erstattungsfähigkeit oder durch **Übergangsfristen**, in denen Altforderungen noch realisiert werden können, ausgeglichen werden.

4.2.2. Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG

Die Abschaffung der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten könnte sich zudem auf die Tätigkeit der Inkassounternehmen auswirken und insoweit einen Eingriff in deren Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG darstellen.

4.2.2.1. Eingriff in den Schutzbereich

Der Schutz der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG umfasst **jede Tätigkeit, die der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient**.[44] Die Tätigkeit als **gewerblicher Inkassodienstleister** erfüllt diese Voraussetzungen, so dass der **Schutzbereich** des Grundrechts **eröffnet** ist. Die Abschaffung der Erstattungsfähigkeit dürfte ferner einen **Eingriff** in diesen Schutzbereich darstellen. Nach klassischem Verständnis ist ein Eingriff gekennzeichnet durch die Merkmale **Finalität, Unmittelbarkeit, Rechtsförmigkeit** und **imperativer Charakter**. Bei der Abschaffung der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten dürfte es dem Gesetzgeber nicht in erster Linie darum gehen, die Tätigkeit der Inkassodienstleister zu regeln, so dass es an der Finalität und der Unmittelbarkeit fehlen dürfte. Jedoch sieht das BVerfG auch in solchen staatlichen Maßnahmen, die Dritte **nur mittelbar belasten**, weil sie **unmittelbar gegen andere** gerichtet sind oder die **Grundrechtsträger nur**

41 Grzeszick, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Werkstand: 110. El. März 2026, Art. 20 Rn. 88 (m.w.N.).

42 Grzeszick, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Werkstand: 110. El. März 2026, Art. 20 Rn. 89 (m.w.N.).

43 Zum Begriff Konzerninkasso vgl. oben Ziff. 2.3.

44 Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 19. Auflage 2026, Art. 12 Rn. 6.

faktisch beeinträchtigen, Eingriffe in den Schutzbereich, wenn sie „in ihrer **Zielsetzung** und ihren **mittelbar-faktischen Wirkungen** einem klassischen Eingriff als **funktionales Äquivalent** gleichkommen“.[45] Wenn Gläubiger die Kosten für einen Inkassodienstleister nicht mehr beim Schuldner geltend machen dürfen, sinkt der wirtschaftliche Anreiz für Gläubiger deutlich, externe Dienstleister einzuschalten. Wie gravierend die Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Inkassobranche tatsächlich sein würden, kann an dieser Stelle nicht eingeschätzt werden. Es liegt aber durchaus nahe anzunehmen, dass es zu einem spürbaren Rückgang bei der Beauftragung von Inkassounternehmen kommen würde.

4.2.2.2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Eine Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG läge nicht vor, wenn der Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt wäre.

4.2.2.2.1. Schrankenvorbehalt

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG kann die Berufsausübung **durch oder aufgrund eines Gesetzes** geregelt werden. Über den Wortlaut hinaus gilt dieser Vorbehalt **nicht nur** für die **Berufsausübung**, sondern **auch** für die **Wahl des Berufs**.[46]

4.2.2.2.2. Verhältnismäßigkeit

Zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit wird bei Eingriffen in die Berufsfreiheit die **Drei-Stufen-Lehre** herangezogen; danach kann ein Eingriff als **Berufsausübungsregelung** oder als **subjektive oder objektive Berufswahlregelung** aufzufassen sein, für die jeweils **unterschiedliche Rechtfertigungsanforderungen** gelten.[47] Regeln Vorgaben den **Zugang zu einem Beruf** oder wirken sie sich darauf aus, ob der Beruf in der Zukunft **überhaupt noch sinnvoll ausgeübt** werden kann, handelt es sich um eine **Wahlregelung, andernfalls** um eine **Berufsausübungsregelung**.[48] Der hier vorliegende mittelbar-faktische Eingriff, der zu wirtschaftlichen Einbußen bei den Inkassodienstleistern führen dürfte, betrifft nicht den Zugang zu diesem Beruf, so dass eine Berufsausübungsregelung vorliegt. Diese kann nach Ansicht der Rechtsprechung durch **vernünftige Gründe des Gemeinwohls** gerechtfertigt werden. Solche Gemeinwohlgründe könnten hier mit dem Verbraucherschutz und der Vermeidung von Überschuldungsspiralen gegeben sein.

Die Abschaffung der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten könnte somit je nach Ausgestaltung der Regelung im Einzelnen mit Art. 12 Abs. 1 GG zu vereinbaren sein.

---

45 BVerfG, Urteil vom 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08 (= BVerfGE 134, 242 (Rn. 277)) [m.w.N.].

46 Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 19. Auflage 2026, Art. 12 Rn. 33.

47 Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 19. Auflage 2026, Art. 12 Rn. 40.

48 Jarass, ebd.

4.2.3. Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG

Jedoch könnte die Abschaffung der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten gegen die im Rahmen der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG geschützte **Privatautonomie** verstoßen.

4.2.3.1. Eingriff in den Schutzbereich

Das BVerfG erkennt die **wirtschaftliche Betätigungsfreiheit** und in ihrem Rahmen auch die **Vertragsfreiheit** als Teilgehalte der **allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG** an.[49] Gemeint sind damit alle Formen **ökonomischer Handlungsfreiheit** und somit die **Selbstbestimmung des Einzelnen im Rechtsleben**.[50] Allerdings soll nach Auffassung des BVerfG Art. 2 Abs. 1 GG nicht zur Anwendung kommen, wenn eine gesetzliche Regelung die Vertragsfreiheit gerade **im Bereich beruflicher Betätigung** betrifft, da der Schutzbereich von Art. 12 Abs. 1 GG in diesen Fällen auch die Vertragsfreiheit umfasse und die Berufsfreiheit daher der allgemeinen Handlungsfreiheit als spezielleres Grundrecht vorgehe.[51] Eine solche **Spezialität** dürfte im Hinblick auf **Gläubiger** und **Schuldner** vorliegend ausscheiden, da sie durch den Ausschluss von Inkassokosten von der Erstattungsfähigkeit typischerweise nur als Privatpersonen und nicht als beruflich Tätige betroffen wären. Für die **Inkassodienstleister** stellt dieser Ausschluss jedoch, wie oben dargelegt (vgl. Ziff. 4.2.2.1.), einen mittelbar-faktischen Eingriff in die **Berufsfreiheit** dar, so dass insoweit nur Art. 12 Abs. 1 GG und nicht Art. 2 Abs. 1 GG als Maßstab heranzuziehen ist. Daher kann Art. 2 Abs. 1 GG vorliegend im Weiteren nur im Hinblick auf eine Betroffenheit von Gläubiger und Schuldner geprüft werden.

Auch hier käme es darauf an, wie die Regelung, mit der die Abschaffung der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten erreicht werden soll, im Einzelnen ausgestaltet ist. So wäre ein disponibles Verbot des Geltendmachens der Kosten wohl noch keine Einschränkung der Vertragsfreiheit, ein Verbot, das vertraglich nicht abbedungen werden könnte, hingegen durchaus. In letzterem Fall würde dem Gläubiger gesetzlich untersagt, mit dem Schuldner für den Fall des Zahlungsverzugs vertraglich die Übernahme von Inkassogebühren zu vereinbaren. Dies dürfte einen **Eingriff in die Vertragsfreiheit** und damit in den Schutzbereich des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG darstellen.

4.2.3.2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der Eingriff könnte wiederum verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

4.2.3.2.1. Schrankenvorbehalt

Gemäß Art. 2 Abs. 1 GG unterliegt das Grundrecht der **Schrankentrias** von **verfassungsmäßiger Ordnung, den Rechten anderer und dem Sittengesetz**. Praktisch bedeutsam ist dabei vor allem

---

49 BVerfG, Urteil vom 08.04.1997 – 1 BvR 48/94 (= BVerfGE 95, 267 (303)).

50 Barczak, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 4. Auflage 2023, Art. 2 Abs. 1 Rn. 41.

51 Kämmerer, in: von Münch/Kunig, GG, 8. Auflage 2025, Art. 12 Rn. 77.

die verfassungsmäßige Ordnung, zu der alle **formell und materiell verfassungsmäßigen Gesetze** gehören.[52]

4.2.3.2.2. Verhältnismäßigkeit

Die Abschaffung der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten müsste auch im Hinblick auf Einschränkungen der Vertragsfreiheit wiederum verhältnismäßig sein. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit bei der Eigentumsfreiheit (vgl. Ziff. 4.2.1.2.2.) verwiesen.

5. Fazit und Ausblick

Indem nach derzeit geltendem Recht Inkassokosten weder stets vollumfänglich und in unbegrenzter Höhe durch den Schuldner zu erstatten sind noch eine Erstattung per se ausgeschlossen ist, verfolgen der Gesetzgeber und ihm folgend die Rechtsprechung hinsichtlich der Erstattungspflicht des Schuldners für Inkassokosten einen **Mittelweg**. Wollte der Gesetzgeber stattdessen eine Erstattungsfähigkeit vollumfänglich und unabhängig von der Konstellation im jeweiligen Einzelfall pauschal ausschließen, könnte dies eine **Durchbrechung allgemeiner Grundsätze des Leistungsstörungsrechts des geltenden Zivilrechts** darstellen, wonach durch die rechtswidrige Säumigkeit des Schuldners veranlasste Rechtsverfolgungskosten Teil des Verzugsschadens sind. Allerdings gibt es für solche Abweichungen von allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen aus Gründen des Verbraucherschutzes im geltenden Recht bereits eine Vielzahl von Beispielen.[53]

Ob der Gesetzgeber eine Regelung erlassen könnte, wonach Inkassokosten grundsätzlich vollständig vom Gläubiger zu tragen wären und keine Erstattung durch den Schuldner eingefordert werden könnte, kann ohne einen entsprechenden konkreten Gesetzentwurf nicht verbindlich beurteilt werden. Grundsätzlich allerdings ist nicht ersichtlich, dass einem solchen Vorhaben **europarechtliche** Regelungen von vornherein entgegenstehen würden. **Verfassungsrechtlich** hätte der Gesetzgeber je nach Ausgestaltung der Regelungen verschiedene Vorgaben zu beachten.

Allerdings gibt es derzeit keine Indizien dafür, dass die Regierungskoalition bzw. die Bundesregierung eine entsprechend weitreichende Umgestaltung der geltenden Rechtslage in Erwägung ziehen würde. Schon laut **Koalitionsvertrag** beschränken sich die Planungen vielmehr auf eine Evaluation der Inkasso-Reform von 2021 sowie das Vorgehen gegen „fortbestehenden Missbrauch“.[54] Dem entspricht auch, dass ein von der **Bundesregierung** in den Bundestag eingebrachter und derzeit in der Beratung befindlicher Gesetzentwurf zwar **Änderungen im Inkassorecht** vorsieht, diese sich aber auf **punktuelle verbraucherschützende Nachschärfungen** beschränken,

52 Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 19. Auflage 2026, Art. 2 Rn. 13.

53 Etwa in Gestalt des Widerrufsrechts bei Fernabsatzverträgen (§ 312g BGB) entgegen dem klassischen Grundsatz *pacta sunt servanda* oder bei der im Ergebnis nicht unter ein Mindestmaß verkürzbaren Gewährleistungsfrist und der zwingenden Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf (§§ 476, 477 BGB).

54 Vgl. Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, S. 87 (https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf).

etwa indem die Anwendbarkeit des RDG auch auf den Bereich des Konzerninkassos[55] erstreckt werden soll.[56]

***

55 Siehe hierzu oben Ziff. 2.3.

56 Vgl. hierzu BT-Drs. 21/4298, S. 138.